



**Handlungsempfehlungen der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Berlin,  
Fachausschuss Altenhilfe zur  
Umsetzung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung /  
Teilöffnung der teilstationären Pflege zum 01.07.2020 (Stand 03.06.20)**

## **1 Hygienemaßnahmen**

Konsequente Umsetzung aller Vorgaben des Hygienekonzepts für alle Mitarbeiter\*innen (Pflege und Betreuung, Hauswirtschaft, Fahrdienst, Leitung und Verwaltung) sowie Externe (ggf. Fahrdienst, Therapeuten, Angehörige).

Grundlage des Hygienekonzepts sind allgemeine Hygieneregeln, Empfehlungen des RKI in der jeweils gültigen Fassung, Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sowie die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (Stand 28.05.2020).

Das Hygiene- und Schutzkonzept der Tagespflege enthält Regelungen zu:

- Klaren personellen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten für die verschiedenen Bereiche wie z. B. Hygiene/ Infektionskontrolle, die Beschaffung von notwendigem Material und eine definierte Kommunikation, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.
- Basishygiene, Händedesinfektion (auch für Gäste), Müllentsorgung, körpernahe Pflegemaßnahmen
- Planung und Umsetzung ausreichender Belüftung im Betriebsgeschehen
- Tragen des Mund-Nasenschutzes durch Mitarbeiter\*innen und soweit toleriert auch durch die Tagespflegegäste unter Beachtung der aktuellen Vorgaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege
- Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und zur Steuerung des Zutritts

## **2 Information und Unterweisung**

- Information und Unterweisung der Mitarbeiter\*innen (Pflege, Fahrdienst, Hauswirtschaft, zusätzliche Aktivierung und Betreuung, Leitung und Verwaltung) zu SARS- CoV 2 und dem Krankheitsbild COVID 19
- Theoretische Unterweisung aller Mitarbeitenden sowie Einübung der praktischen Handhabung
  - Umsetzung der Hygienemaßnahmen
  - Einhaltung der Basishygiene, Händedesinfektion,
  - Einhaltung der Abstandsregelung im Rahmen der Möglichkeiten pflegerischen Handelns: mindestens 1,5 m auch unter den Mitarbeiter\*innen,
  - Tragen des Mund-Nasen-Schutzes
  - Tragen der persönlichen Schutzausrüstung in definierten Situationen



- Information der Gäste, Therapeuten und der Angehörigen zu SARS- CoV- 2 und dem Krankheitsbild COVID-19 und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie Händehygiene oder Zweck bzw. korrekte Handhabung von MNS bzw. MNB (hierfür können z. B. die Materialien der BZgA genutzt werden)
- Zugangsregelungen für Therapeuten und weitere externe Dienstleister (Waren-)Belieferungen oder Anlieferungen möglichst kontaktlos organisieren z.B. Postboten, evtl. Catering, Lebensmittel- Lieferanten unter Einhaltung des Mindestabstandes am Eingang der Einrichtung.
- Gewährung des Zugangs für Therapeuten etc. unter Einhaltung der festgelegten Regelungen.
- Aushänge zu den Abstandregelungen und getroffenen Schutzmaßnahmen werden gut sichtbar in der Einrichtung angebracht.

### **3 Gruppenkonzeption**

Die Entscheidung für die Aufnahme des Gastes und die konkrete Ausgestaltung der Gruppen liegt in der Organisationshoheit der jeweiligen Tagespflege. Die konkrete Aufnahme eines Gastes erfolgt bedarfsgeleitet auf fachlicher Einschätzung der Pflegedienstleitung. Beachtung des Formulars der Senatsverwaltung für Gesundheit und Pflege „Notwendigkeit der Notbetreuung in der Tagespflege - Einschätzung der verantwortlichen Pflegefachkraft“ (Stand 19.06.2020).

Die mögliche Kapazität bemisst sich an:

- Räumlichen Gegebenheiten: Einhaltung der Mindestabstandsregelungen von 1,5 m zwischen Personen in Gruppenräumen und Ruheräumen
- Organisation der Gruppen pro Tag unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
  - Bis zur Erreichung des Normalbetriebes sind die individuell mit den Tagesgästen vertraglich vereinbarten Leistungen gegenüber den vorstehenden Abwägungsgründen nachrangig.
  - Es sollten gleichbleibende Kleingruppen unter den Gästen gebildet werden, die alle kollektiven Tätigkeiten gemeinsam verrichten, damit das Infektionsrisiko soweit möglich begrenzt bleibt und bei Nachweis von SARS-CoV-2 nur eine kleine Gruppe von Personen als Kontaktpersonen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes entsteht.
  - Falls erforderlich Änderung der Speiseversorgung, um Mahlzeiten in kleinere Gruppen unter Beachtung Abstandregelung zu organisieren.
  - Die Mitarbeiter\*innen sollten, soweit möglich, in festen voneinander unabhängigen Teams arbeiten.
  - Ggf. Überarbeitung der Gruppenangebote aufgrund der Hygienevorgaben
  - Gruppenangebote so weit wie möglich nach draußen verlagern



#### **4 Desinfektion und Reinigung (Anpassung des Hygieneplans)**

- zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ anzuwenden.
- Mehrfach täglich Wischdesinfektion von häufig berührten (Handkontakt-) Flächen (z. B. Türklinken) bzw. sensiblen Räumlichkeiten (z. B. Nassbereich) laut Hygieneplan
- Für Stühle, Ruhesessel, Betten und Matratzen werden wischdesinfizierbare Überzüge empfohlen.
- Textilien, die nicht durch Wischdesinfektion gereinigt werden können, werden täglich gewechselt und gemäß RKI Empfehlung gereinigt (60° Kochwäsche)
- Alle Medizinprodukte mit direktem Kontakt zum Gast (z. B. Stethoskope, Blutdruckmanschetten etc.) sind wo möglich personenbezogen zu verwenden und nach Verwendung fachgerecht zu desinfizieren.
- Nach Möglichkeit werden die Materialien ebenfalls personengebunden benutzt und wischdesinfiziert nach Benutzung (z.B. Materialien zur Betreuung, Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Klebstoff, Stifte, Textilien)

#### **5 Lebensmittel, Essen und Geschirr**

- Maßnahmen zum Schutz vor Tröpfcheninfektion sind auch beim Umgang mit Lebensmitteln, in der Küche und in den Vorratsräumen erforderlich. Der Zugang zur Küche, zu den Vorrats- und Kühlschränken ist nur für die Mitarbeitenden der Tagespflegeeinrichtung mit MNS erlaubt.
- Das Geschirr kann direkt in die Spülmaschine transportiert und wie in der Einrichtung üblich gereinigt werden.

#### **6 Fahrdienst**

Die Beförderung der Tagesgäste zur Tagespflegeeinrichtung und zurück hat die besonderen Risiken durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu berücksichtigen.

- Die Beförderung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen und ggf. auch als Einzelbeförderung.
- Nach jeder Fahrt erfolgt eine Reinigung/Desinfektion des Fahrzeuginnen insbesondere der Kontaktflächen. Hierzu sind die eingesetzten Fahrzeuge mit Desinfektionsmitteln und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Fahrer\*innen beauftragter externer Fahrdienste werden durch die Einrichtungsleitung auf die Einhaltung der Hygieneregeln verpflichtet. Diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Erklärung des Betreibers nachgewiesen werden.
- Wenn möglich während der Fahrt lüften, um Aerosolabtransport zu gewährleisten

## **7 Monitoring von respiratorischen Symptomen bei den Tagespflegegästen und Mitarbeiter\*innen**

Es sollte an die Mitverantwortung der Tagespflegegäste und ihrer Angehörigen in Hinsicht auf das eigene Infektionsrisiko und das für andere Personen im Umfeld appelliert werden. Es ist empfehlenswert vor dem Aufenthalt schriftliche Vereinbarungen über die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegeeinrichtung und Pflichten, wie Benachrichtigungspflicht bei Auftreten von Symptomen und Kontakt mit an Corona infizierten Personen. mit den Tagespflegegästen bzw. deren Vertreter\*innen zu treffen:

### Erhebung der Symptome bei den Tagespflegegästen

Bei allen Tagespflegegästen sollte mindestens 1 x täglich zu Beginn des Tagespflegebesuchs der Status bezüglich des Auftretens von Symptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, erhoben und dokumentiert werden. Die Nutzung der vom RKI zum Monitoring zur Verfügung gestellten Muster wird dabei empfohlen

Dies beinhaltet die Abfrage/Feststellung des Neuauftretens von Symptomen einschließlich der Messung der Körpertemperatur (ggf mittels eines kontaktlosen Fieberthermometers bzw. eines Infrarotfieberthermometers):

Symptome<sup>1</sup>:

- Fieber (>37,8°C)
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Schnupfen

Krankheitsbedingten An- bzw. Abwesenheiten sind ebenfalls zu erheben und zu dokumentieren.

### Erhebung von Symptomen und Abwesenheiten beim Mitarbeiter\*innen

Beim Mitarbeiter\*innen sollte eine Temperaturmessung und ggf. die Erhebung von anderen Symptomen die mit COVID-19 zusammenhängen könnten, in der Regel durch den Selbstbericht der Mitarbeiter\*innen vor/bei Dienstantritt erfolgen.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Neuartigkeit des Virus ist zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Auslistung der möglichen Symptome nicht möglich. Auch die Häufigkeiten von asymptomatischen Verläufen sind aktuell nicht bekannt. Deshalb liegt der Fokus in der konsequenten Einhaltung der beschriebenen Hygieneregeln



Abwesenheiten der Mitarbeiter\*innen aufgrund des Auftretens von respiratorischen Symptomen oder einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung oder aufgrund einer Quarantäne/freiwillige (häusliche) Isolierung nach Kontakt mit einem COVID-19-Fall sollten erfasst werden.

### Dokumentation

Die Ergebnisse der tgl. Symptomkontrollen (Mitarbeiter\*innen/Gäste) sollen in einem Formblatt dokumentiert werden. Formblätter stellt das RKI unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges\\_Coronavirus/Pflege/Dokumente](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuarti-ges_Coronavirus/Pflege/Dokumente) bereit.

## **8 Identifikation und Umgang mit erkrankten Personen:**

Personen mit Symptomen dürfen (auch bei milden Symptomen) die Einrichtung nicht betreten. Bei einem Ansteckungs-/Erkrankungsverdacht wird dem betroffenen Tagesgast der Zutritt zur Einrichtung versagt und eine unmittelbare Beförderung zurück in die eigene Häuslichkeit veranlasst. Parallel hierzu wird das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt und der Heimaufsicht abgestimmt.

Wenn bei den Gästen oder den Mitarbeiter\*innen der Tagespflegeeinrichtung COVID-19-Erkrankungen nachgewiesen werden, erfolgt umgehende Meldung an Gesundheitsamt und Heimaufsicht.

### **→ Meldung von Infektions- und Verdachtsfälle gem. Formblatt Heimaufsicht**

In Absprache mit der Gesundheitsbehörde erfolgt die Einleitung weiterer Maßnahmen. Quarantänemaßnahmen für die Kontaktpersonen sind dann umgehend und konsequent umzusetzen. Quarantäne und Isolierung (inkl. Aufhebungszeitpunkt/Wiederzulassung) haben gemäß den aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu erfolgen.

Bei Auftreten von Symptomen bei Gästen oder Mitarbeiter\*innen während der Öffnungszeit der Tagespflegeeinrichtung einschließlich der Fahrzeit erfolgt eine umgehende Isolierung und die betroffenen Gäste bzw. ihre Angehörigen sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen. Alle Gäste sind über den Infektionsverdacht eines Gastes hinzuweisen und über das bestehende Infektionsrisiko zu informieren. Sofern eine Infektion der Mitarbeiter\*in mit dem SARS-CoV-2-Virus nicht ausgeschlossen werden kann, wird der\*die Mitarbeiter\*in vom Dienst freigestellt und das weitere Vorgehen mit der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde abgestimmt.